AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang **Wittmund, den 27. April 2001** **Nr. 4**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000 15

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer in Wiesedermeer im Landkreis Wittmund vom 30. 1. 1998 15

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Bensersiel 16

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 16

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg), Nr. 3 „Seriem“, Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“, Nr. 5 „Am Tief“, Nr. 6 „L 6 - Neuharlingersieler-/Altharlingersieler Tief“, Nr. 7 „Addenhausen“, Nr. 13 „L 6 - Südwest“, Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen 16

66. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: Änderungsbereich Altharlingersiel - der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen 17

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Blumental/Friesenstraße“ 17

Bekanntmachung der Inselgemeinde Langeoog über den Beschluss gemäß § 165 Abs. 4 BauGB 17

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	1 215 800,00 DM
vermindert um	121 400,00 DM
die Ausgaben erhöht um	105 400,00 DM
vermindert um	141 000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	302 800,00 DM
vermindert um	74 300,00 DM
die Ausgaben erhöht um	353 500,00 DM
vermindert um	125 000,00 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	15 493 700,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	16 588 100,00 DM
die Ausgaben gegenüber bisher	17 293 600,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	17 258 000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	5 130 000,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	5 358 500,00 DM
die Ausgaben gegenüber bisher	5 130 000,00 DM
nunmehr festgesetzt auf	5 358 500,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegen über der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300 000,00 DM um 300000,00 DM verringert und damit auf 0,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 15. Dezember 2000

Der Bürgermeister
Ulf Lümkemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 4. 4. 2001 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 2. 5. bis 10. 5. 2001 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 10. 4. 2001

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer in Wiesedermeer im Landkreis Wittmund vom 30. 1. 1998

Der Ausschuss des Wasserverbandes Wiesedermeer hat am 16. 3. 2001 aufgrund des § 11 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 3 wird die Zahl „41“ durch die Zahl **„38“** ersetzt.

§ 2

In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl **„2002“** ersetzt.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2001 in Kraft.

Wiesedermeer, den 16. 3. 2001

Wasserverband Wiesedermeer
Gerd Tammen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Wiesedermeer genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 27. März 2001

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Bensersiel

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) der Nieders. Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Esens am 26. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Bensersiel vom 10. 10. 1994 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Esens, 26. März 2001

Ebrecht
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1999

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung am 8. Dezember 2000 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 wird beschlossen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 liegt in der Zeit vom 2. 5. 2001 bis 10. 5. 2001 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. April 2001

Straßenunterhaltungsverband Wittmund
Eden
Verbandsvorsitzender

---

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg), Nr. 3 „Seriem“, Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“, Nr. 5 „Am Tief“, Nr. 6 „L 6 - Neuharlingersieler-/Altharlingersieler Tief“, Nr. 7 „Addenhausen“, Nr. 13 „L 6 - Südwest“, Nr. 14 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. 1. 2001 - Az.: 204.1-21101-62SG1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 18. 10. 2000 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

61. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Neuharlingersiel

Darstellung von Wohnbauflächen südlich der Landesstraße 6.

Die Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 25. 10. 2000 die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 13 und 14 mit Begründungen als Satzungen beschlossen. Die Bebauungspläne enthalten zum Teil gestalterische Festsetzungen nach § 56 NBauO gem. § 98 NBauO.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 13 und 14 nebst Begründungen liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und die Bebauungsplanänderungen werden rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanänderungen ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Neuharlingersiel, 19. April 2001

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
I. V. Buß

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Groenhagen

66. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: Änderungsbereich Altharlingersiel - der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 28. 3. 2001 - Az.: 204.1-21101-62SG1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 18. 10. 2000 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: Änderungsbereich Altharlingersiel - genehmigt.

66. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Neuharlingersiel
Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen im Ortsteil Altharlingersiel.

Die Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens - hier: Änderungsbereich Altharlingersiel - wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 25. 10. 2000 den Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: Änderungsbereich Altharlingersiel - nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Altharlingersiel“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

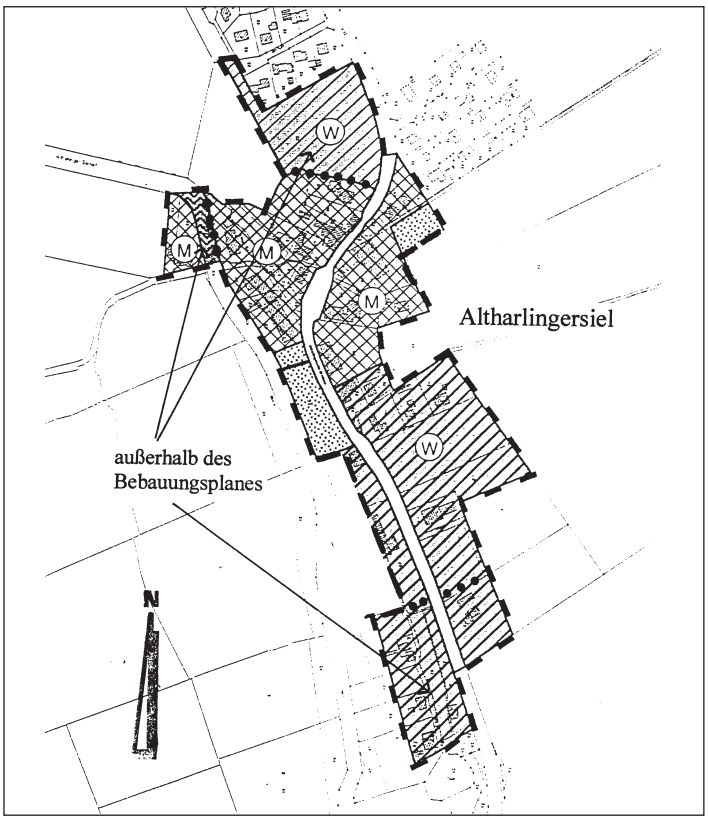

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Neuharlingersiel, 19. April 2001

Samtgemeinde Esens	**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Samtgemeindedirektor	Der Bürgermeister
I. V. Buß	Groenhagen

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Blumental/Friesenstraße“

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog am 12. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Inselgemeinde Langeoog an den Grundstücken dem aus § 2 ersichtlichen Gebiet, für welches vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 17. April 2001

Inselgemeinde Langeoog

U. Lümkemann	**(L. S.)**	**F. Göken**
Bürgermeister		Gemeindedirektor

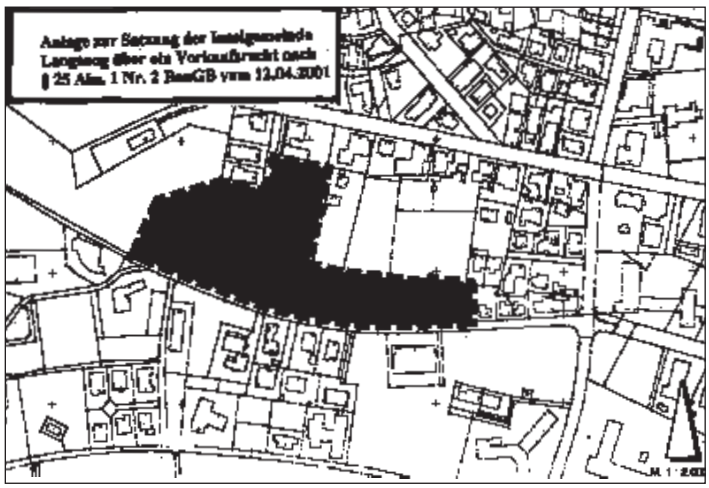

Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 165 Abs. 4 BauGB

Gemeindeentwicklung Langeoog „Am Blumental/Friesenstraße“ - vorbereitende Untersuchung für eine städtebauliche Entwickungsmaßnahme

Für den Bereich der Hausgrundstücke **Am Blumental 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7** sowie **Friesenstraße 18, 22, 24 und 26** sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen beabsichtigt.

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat für diesen Bereich am 12. April 2001 gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung und Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 - 171 BauGB beschlossen (Einleitungsbeschluss). Durch diese vorbereitenden Untersuchungen sollen unter anderem Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB (Entwicklungssatzung) gewonnen werden. Das Untersuchungsgebiet ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich.

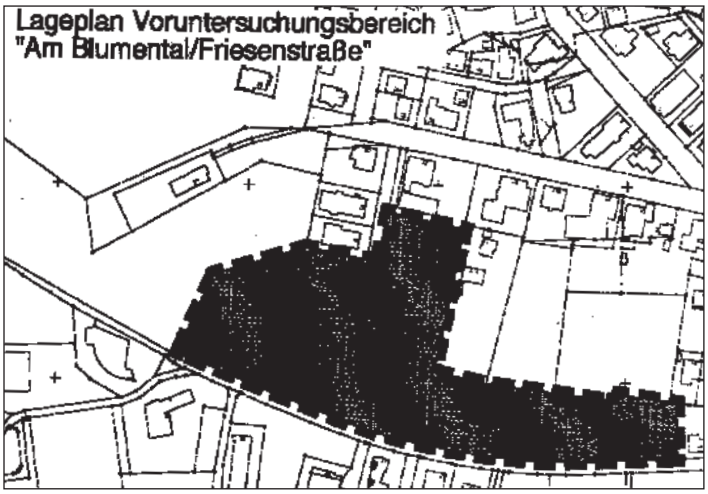

Vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnstätten.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zu Besitz oder Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Inselgemeinde Langeoog oder dem von ihr beauftragten Träger der vorbereitenden Untersuchungen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in dem oben näher bezeichneten Untersuchungsgebiet notwendig ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen/sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie die örtlichen Bedingungen erhoben werden (§ 165 Abs. 4 i. V. m. § 138 Abs. 1 BauGB). Vorsorglich wird darauf hingeweisen, dass gegen einen Auskunftspflichtigen, wenn er die Auskunft verweigert, ein Zwangsgeld bis zu 1000,00 DM wiederholt angedroht und festgesetzt werden kann (§ 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 138 Abs. 1 und 208 S. 2 - 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beurteilung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 Abs. 1 BauGB sowie über Anträge zur Beseitigung baulicher Anlagen in dem Untersuchungsgebiet kann im Einzelfall über einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zurückgestellt werden (§ 165 Abs. 4 i. V. m. § 141 Abs. 4 und 15 BauGB).

Der mit dieser Bekanntmachung veröffentliche Beschluss des Rates der Inselgemeinde Langeoog vom 12. 4. 2001 hat noch nicht die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches als Satzung (Entwicklungssatzung) nach § 165 Abs. 3 und 6 BauGB zum Inhalt.

Langeoog, den 17. April 2001

Inselgemeinde Langeoog

U. Lümkemann Bürgermeister	**(L. S.)**	**F. Göken** Gemeindedirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.